

# Juristentag 2000

## Workshop 1 über Rechnungslegung

---

### Bericht an der Plenarsitzung vom Samstag, 30. September 2000

Peter Spori

Thema des Workshop 1 war die Rechnungslegung. Anlass dazu bildet der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision vom 29. Juni 1998. Ueber das weitere Schicksal dieser recht umstrittenen Vorlage hat sich am Schluss der Tagung Frau Bundesrätin Metzler geäussert. In der Plenarsitzung wurde über die Diskussionen im Workshop anhand von vier Thesen Bericht erstattet:

#### **1. Wir brauchen neues, besseres Recht**

Entsprechend dem Auftrag an die Expertenkommission sieht der Vorentwurf eine rechtsformunabhängige Regelung der Rechnungslegung vor. Wir erinnern uns, dass das geltende Recht in den Artikeln 957 ff. OR nur in höchst rudimentärer Art Vorschriften für alle Organisationen vorsieht und einzig das Aktienrecht eine detailliertere Regelung kennt. In Bezug auf das erstere, das allgemeine Buchführungsrecht, befindet sich der schweizerische Rechtszustand im Mittelalter. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, Art. 957 ff. OR auf eine neue, wesentlich breitere Basis zu stellen. Die Berechtigung des Gesetzesvorhabens als solches ist denn auch im Workshop von keiner Seite in Frage gestellt worden.

#### **2. Wir brauchen eine Rechnungslegung nach dem Grundsatz der getreuen Darstellung**

Der Vorentwurf verschiebt das Schwergewicht in der Zielsetzung der Rechnungslegung: Nicht mehr der Gläubigerschutz mittels Kapitalbindung steht im Vordergrund, sondern die Informationsvermittlung. Die Jahresrechnung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so getreu darstellen, dass den Adressaten ein Urteil darüber möglich wird, welche finanziellen Entscheide zweckmässig sind. Insofern bringt der Vorentwurf einen Paradigmenwechsel.

Dieser Wechsel zum Grundsatz der Fair Presentation ist die Kernthematik der drei vorliegenden Berichte der Herren Professoren Behr, Ebke und Handschin (dieser zusammen mit Dr. Kind) und auch der Diskussionen im Workshop. Ist es richtig, Abschied zu nehmen vom Primat des Gläubigerschutzes und den damit bisher legitimierten stillen Willkürreserven, dem Imparitätsprinzip, dem Festhalten an den historischen Kosten auch für liquide Werte und andern lieb gewordenen Möglichkeiten? Trotz auch skeptischer Stimmen unter den Teilnehmern des Workshop war auch hier die Meinung überwiegend - diejenige der Referenten einhellig - , dass die Aenderung in der Ziel- und Zwecksetzung der Rechnungslegung in Richtung Informationsvermittlung fällig ist und ein Handlungsbedarf besteht. Das heutige Recht ermöglicht, ja erzwingt teilweise die Vermittlung falscher Informationen über das Unternehmen. So wird beispielsweise die Aufwertung einer Liegenschaft im Falle einer Unterbilanz (OR Art. 670) den falschen Eindruck einer finanziell erstarkten Unternehmung hinterlassen. Ganz allgemein ist heute nicht mehr nachvollziehbar, wie und weshalb die im heutigen Recht zugelassenen stillen Willkürreserven das Gedeihen der Un-

ternehmung fördern sollen. Diesbezügliche Rechtsänderungen haben nach der Ueberzeugung der Berichterstatter nichts zu tun mit einer Preisgabe des Vorsichtsgrundsatzes. Nach wie vor ist das Vorsichtsprinzip hochgehalten, allerdings dort, wo es hingehört, bei der Bewertung.

In den Beratungen im Workshop wurden ebenfalls die Risiken einer vermehrt an der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und stärker am Marktwert ausgerichteten Rechnungslegung thematisiert. So kann das Management versucht sein, mit einer übermässigen Aktivierung von selbst erarbeiteten immateriellen Werten die Ergebnisse zu „schönen“. In der Tat fliessen in der neuen Rechnungslegung mehr subjektive Ermessensentscheide ein, doch wäre es falsch anzunehmen, der bisherigen, traditionellen Buchführung sei das Gütezeichen der völligen Objektivität eigen. Vor allem aber bringt das neue Recht mit der für Kapitalgesellschaften und alle grösseren Organisationen obligatorischen Geldflussrechnung ein zweckmässiges Instrument, um aufgrund gewissermassen nackter Tatsachen, nämlich der Geldströme, eine Gegenkontrolle zur Fair and True-Erfolgsrechnung vornehmen zu können.

### **3. Differenzierung nach Grösse und Finanzierung des Unternehmens tut Not**

Das neue Recht differenziert die Anforderungen an die Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung in mehrerer Hinsicht nach der Grösse der Organisation. Für kleinere Organisationen ist der Schritt vom bisherigen Recht wesentlich kleiner als für grosse. Man wird und soll hier - so die Meinungen aus dem Workshop - Möglichkeiten wahrnehmen, die Differenzierung noch deutlicher zu machen oder zumindest deutlicher darzustellen. Eine gewisse Zweiteilung des Rechnungslegungsrechts auch innerhalb der Aktiengesellschaften ist entgegen dem alten Wunschbild der Einheit des Aktienrechts unerlässlich. Ohnehin sind die bösenkotierte Gesellschaften bereits heute abgekoppelt; für sie gelten seit langem die Auflagen der Börsenaufsicht zur Einhaltung internationaler Standards.

### **4. Der Konflikt mit dem Steuerrecht ist lösbar**

Inwiefern ein nach getreuer Darstellung erstellter Einzelabschluss nach wie vor „massgeblich“ sein kann für die Steuerbemessung, muss Gegenstand weiterer Abklärungen sein. Eine Lockerung des Massgeblichkeitsgrundsatzes, insbesondere die Preisgabe der Umkehrmassgeblichkeit, scheint unerlässlich zu sein, und fest steht ebenfalls, dass das Steuerrecht so oder so eine Hausaufgabe hat: Bessere Rechtsgrundlagen zu erstellen für die heute zerstreut und teilweise rudimentär vorfindbaren Vorschriften über die Bemessung des steuerbaren Gewinns. Erst damit wird es möglich sein, die Steuerbilanz zumindest teilweise von der Handelsbilanz abzukoppeln.

Die drei Berichte, namentlich die rechtsvergleichende Sicht von Professor Ebke, und die Diskussion haben gezeigt, dass in der Schweiz Handlungsbedarf in Bezug auf das Rechnungslegungsrecht besteht. Die Vorlage auf die lange Bank zu schieben, wäre falsch.